

**Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, Karin Gasser, GB): Verläuft der Alkoholausschank in Berner Gastgewerbebetrieben gesetzeskonform?**

Der Alkoholverkauf ist im kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11) verankert und unmissverständlich geregelt. Im Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG wird die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene verboten. Im Abs. 2 des gleichen Artikels steht, dass die Gäste nicht zum Konsum alkoholischer Getränke gedrängt werden dürfen. Weiter verbietet das Gesetz, den Absatz alkoholischer Getränke mit Spielen oder Wettbewerben zu erhöhen. Die Gemeinden werden im Art. 37 Abs. 1 GGG mit der Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes beauftragt.

Der Umgang mit Spirituosen oder spirituosenhaltigen Drinks ist im eidgenössischen Alkoholvergesetz geregelt. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hat denn auch ein Merkblatt unter dem Titel „Happy Hours“ herausgegeben und betont, dass Vergünstigungen, Preisreduktionen und Aktionen, sowie entsprechende Werbung mit Happy Hours wie „Zwei für eins“, „Tre per uno“, „Mezzo Prezzo“, „All-Inclusive“, „Allyou-can-drink-Partys“ und ähnlichem verboten sind (<http://www.eav.admin.ch/aktuell/neues/index>).

Um Alkoholverkauf und -konsum in Barbetrieben, Diskotheken und Restaurants zu erhöhen, kommen offenbar einige Betreiber auf „innovative“ Ideen, die diese gesetzlichen Vorgaben durchlöchern, so auch in Bern. Dieses Vorgehen der Lokalverantwortlichen erhöht den Alkoholkonsum und das Risiko zu Betrunkenheit mit all ihren bekannten Folgen: Verlust der Selbstkontrolle, Unfälle, Aggression, Alkoholabhängigkeit usw. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene mit kleinem Einkommen lassen sich von solchen Aktionen zu exzessivem Trinken verleiten.

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass in Berner Restaurants, Festzelten, Bars und Diskotheken wie oben beschrieben Promotionsaktionen für alkoholische Getränke durchgeführt werden? Wurden bisher in den Berner Bar- und Diskothekbetrieben Aktionen festgestellt, die gegen das GGG oder das Alkoholgesetz verstossen? Was waren die Konsequenzen für die betreffenden Lokale?
2. Gibt es Fälle, in denen Lokalbetreiber wegen Alkoholverkaufs an Betrunkene verzeigt wurden? Was waren die Konsequenzen für die betreffenden Lokale?
3. Was hat der Gemeinderat bisher unternommen, um einen gesetzeskonformen Alkoholverkauf in Gastgewerbebetrieben sicherzustellen? Welche Massnahmen plant der Gemeinderat, damit die erwähnten gesetzlichen Einschränkungen des Alkoholausschanks in Zukunft eingehalten werden?
4. Ist der Gemeinderat bereit, in Zusammenarbeit mit den Fachstellen im Alkohol- und Gesundheitsbereich sowie den Gastgewerbebetrieben eine Tagung oder Kurse zu organisieren, um die BetreiberInnen zu dieser Thematik zu sensibilisieren?

Bern, 23. August 2007

*Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, Karin Gasser, GB), Urs Frieden, Natalie Imboden, Cristina Anliker-Mansour, Stephanie Penher, Lea Bill, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder*

## **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat nimmt die Problematik des Alkoholausschanks in Gastgewerbebetrieben sehr ernst. Zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in der Stadt Bern deshalb ein grosser Aufwand im Kampf gegen Alkohol – insbesondere im Zusammenhang mit Jugendschutz – betrieben. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Gewerbepolizei) führt sowohl tagsüber wie auch in ausserordentlichen Nachtdiensten in den über 600 Gastgewerbebetrieben stichprobenweise Kontrollen durch. Ein besonderes Augenmerk wird auf jene Gastgewerbebetriebe gerichtet, die bereits gegen Regeln verstossen haben oder bei denen Reklamationen und/oder Hinweise eingegangen sind.

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; AlkG; SR 680) verbietet die Vergünstigung oder die Gratisabgabe von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken sowie jegliche Werbung dafür. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) hat diesen Sommer diesbezüglich eine Schwerpunktaktion durchgeführt. Dabei wurden Dutzende von Bussen ausgesprochen.

Ein grosses Problem stellt neuerdings die Konsumation von Alkohol in Verkaufsgeschäften dar. Insbesondere Jugendliche kaufen sich Vorräte von gegorenen Wassern (Wein, Bier) wie auch gebrannten Wassern und Mischgetränken. Solche Getränke werden ausserhalb von Gastgewerbebetrieben und Veranstaltungen eingekauft, teilweise gelagert (z.B. in Briefkästen) und später konsumiert. Diese Vorgehensweise ist insbesondere bei den Jugendlichen äusserst beliebt, da der Alkohol in Verkaufsgeschäften um ein Mehrfaches billiger ist als in Gastgewerbebetrieben.

Die Gewerbepolizei geht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Alkoholproblematik an der Wurzel an. So wurden insbesondere die Kontrollen bereits massiv ausgebaut und auch der Kontakt mit der EAV intensiviert. Die Gewerbepolizei führte zudem auch eine flächendeckende Informationskampagne durch.

### *Zu Frage 1:*

Dem Gemeinderat ist bekannt, dass in einzelnen Berner Gastgewerbebetrieben Promotionsaktionen für alkoholische Getränke durchgeführt werden. Sobald die Gewerbepolizei feststellt, dass ein Gastgewerbebetrieb eine illegale Tätigkeit ausführt, wird sie beim Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin vorstellig. Hat ein Gastgewerbebetrieb mehrmals gegen das Gastgewebegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) verstossen, stellt die Gewerbepolizei beim Regierungsstatthalteramt Antrag auf Entzug der Bewilligung.

Bisher wurden in zwei Betrieben der Stadt Bern Promotionsaktionen festgestellt. Beim Gespräch mit den Betreibenden konnte die Gewerbepolizei in Erfahrung bringen, dass die EAV bereits mit diesen Gastgewerbebetrieben in Kontakt steht. Solche Aktionen sind aber, wenn sie nicht mit gebrannten alkoholischen Getränken durchgeführt werden, zulässig.

### *Zu Frage 2:*

Bis zum heutigen Zeitpunkt gab es in der Stadt Bern keine Fälle, in denen Lokalbetreibende wegen Alkoholverkaufs an Betrunkene verzeigt wurden. Es ist im Einzelfall nicht immer einfach nachzuweisen, ob eine Person betrunken ist. So existiert nicht wie im Strassenverkehr eine klar definierte, messbare Grenze, nach welcher eine Person als betrunken gilt. Zudem muss festgestellt werden, wie eine Person einer betrunkenen Person Alkohol ausschenkt oder abgibt. Solche Kontrollen sind sehr zeitaufwändig.

*Zu Frage 3:*

Der Gemeinderat hat die unbefriedigende Situation erkannt und auf den 1. Januar 2008 zusätzlich eine Stelle für den Jugendschutz bewilligt. Zudem wurde die Gewerbepolizei beauftragt, aufgrund der gesetzlichen Neuerungen im Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) von April bis Juni 2007 eine Präventionskampagne durchzuführen. Dabei wurden 1800 Betriebe, welche Alkohol und Tabak im Sortiment führen (Restaurants, Take Aways, Verkaufsgeschäfte) besucht und sowohl auf die neuen Bestimmungen als auch auf die bereits geltenden Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Die breite Informations- und Beratungskampagne wurde von den Betroffenen sehr geschätzt.

*Zu Frage 4:*

Dem Gemeinderat ist bekannt, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt ein reger Austausch zwischen der Gewerbepolizei und verschiedenen Fachstellen wie zum Beispiel dem Blauen Kreuz oder der EAV stattfindet. Der Austausch wurde auch auf die Tabakprävention erweitert. Die Gewerbepolizei arbeitet bereits mit den entsprechenden Organisationen zusammen und unterstützt Kantons- und Bundesbehörden im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch durch Kontrollen, Information und Beratung. Die Gewerbepolizei musste diesbezüglich feststellen, dass es bei den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern in der Regel nicht am Wissen um die Problematik rund um den Alkohol fehlt, sondern am Willen, die Gesetze einzuhalten.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Durchschnittlich wird pro Woche mit einem reinen Kontrollaufwand von zirka 30 Stunden gerechnet (inklusive Nachtdienste). Dazu kommen administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Jugendschutz. Eine zusätzliche Stelle für den Jugendschutz wurde vom Gemeinderat per 1. Januar 2008 bewilligt.

Bern, 19. Dezember 2007

Der Gemeinderat